

Fachstudienordnung für den Zertifikatsstudiengang Thüringer Opernstudio an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 53 und 55 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPSO) vom 17. Juli 2017 (VBl. 2017, S. 17) die folgende Fachstudienordnung (FSO) für den Zertifikatsstudiengang Thüringer Opernstudio.

Die Fachstudienordnung (FSO) wurde von dem Fakultätsrat der Fakultät I am 20. Oktober 2025 beschlossen. Die Präsidentin der Hochschule hat sie am 05. November 2025 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Kommission
- § 5 Regelstudienzeit | Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Abschluss | Zertifikat
- § 8 Inkrafttreten

Anlagen

- 01 Urkunde, Zertifikat und Transcript of Records
- 02 SVP Thüringer Opernstudio

Präambel

Die Hochschule bietet auf Basis einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung mit dem Deutschen Nationaltheater Weimar, dem Theater Erfurt, dem Theater Altenburg-Gera und dem Theater Nordhausen einen postgradualen Studiengang mit einer begleitenden Praxisausbildung bei den beteiligten Theatern an. Der Zertifikatsstudiengang Thüringer Opernstudio ergänzt dabei theoretisches Wissen mit Theaterpraxis bereits während der Ausbildung.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese FSO regelt in Ergänzung der RPSO Ziele, Aufbau, Verlauf und Abschlussmodalitäten für den Zertifikatsstudiengang Thüringer Opernstudio.

(2) Dieser Studiengang wird an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar für Absolventen der Fachrichtung Gesang/Musiktheater in Zusammenarbeit mit den in der Präambel genannten Theatern angeboten.

(3) Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 2 **Ziel des Studiums**

(1) Der Zertifikatsstudiengang Thüringer Opernstudio dient der Vertiefung der in einem vorangegangenen Studium bereits erworbenen künstlerischen und berufspraktischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse. Es soll insbesondere berufspraktische Erfahrungen auf Opernbühnen vermitteln und damit die Berufschancen erhöhen.

2) Die Beherrschung vielfältiger technischer und künstlerischer Aspekte des Gesangs steht dabei ebenso im Mittelpunkt wie die gefestigte Interpretation und Kommunikation musikalischer Inhalte auf höchstem Niveau. Weiterhin ist die Erweiterung des eigenen Repertoires im Bereich Oper/Musiktheater zusammen mit dem Erlernen der Fähigkeit, den musikalischen Gehalt des Gesangsrepertoires selbstständig und effizient zu erarbeiten, Gegenstand der Ausbildung.

(3) Die aktive Teilnahme an Proben und Aufführungen an kooperierenden professionellen Theatern und/oder Hochschul-Projekten erhöht die Bühnenpräsenz und Auftrittsroutine. Die zu erwerbenden Kenntnisse von Produktionsabläufen im professionellen Kontext steigern die Auftrittsstärke und Authentizität.

(4) Der Zertifikatsstudiengang Thüringer Opernstudio wird mit einem Zertifikat nach § 7 abgeschlossen.

(5) Die nach Maßgabe der RPSO erstellten Muster für das Zertifikat, die Urkunde und das Transcript of Records werden als Anlage 1 Bestandteil dieser FSO.

§ 3 **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Zertifikatsstudiengang Thüringer Opernstudio setzt einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss mit dem Hauptfach Gesang voraus. Daneben ist das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung sowie eine freie und auf die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen der Bewerber passende Position an einem der kooperierenden Theater erforderlich.

(2) Bei der Entscheidung über die Vergabe des Studienplatzes bzw. bei der Verlängerung des Opernstudios nach § 5 Abs. 1 ist ein ggf. bereits bestehendes oder geplantes weiteres Studium zu berücksichtigen und diesbezüglich das Einvernehmen mit dem jeweils aufnehmenden (zuständigen) Theater herzustellen.

§ 4 Kommission

(1) Das Thüringer Opernstudio wird durch eine Kommission geleitet. Sie besteht aus drei Fachprofessoren der Hochschule, darunter dem Professor für Musiktheater/Szene als Vorsitz und je einem Vertreter der kooperierenden Theater. Die Kommission entscheidet durch Abstimmungsmehrheit insbesondere über:

- die Eignung der Bewerber,
- die Zulassung zum Studium/zur Aufnahme in das Thüringer Opernstudio sowie eine eventuelle Verlängerung um zwei Semester, wobei diese jeweils nur im Einvernehmen mit dem Professor für Musiktheater/Szene sowie dem Vertreter des jeweils aufnehmenden (zuständigen) Theaters erfolgen kann; weitere Mitglieder, wie der Dekan der Fakultät, ein Vizepräsident sowie Mitglieder des jeweiligen Theaters, können hinzugezogen werden,
- eine angemessene Verteilung der Studierenden auf die aufnehmenden Theater,
- die Kündigung der Mitgliedschaft von Studierenden,
- alle grundsätzlichen Fragen der Durchführung und Evaluierung des Thüringer Opernstudios, wobei Entscheidungen, die Verbindlichkeiten der Hochschule begründen, nur im Einvernehmen mit dem Professor für Musiktheater/Szene getroffen werden können.

§ 5 Regelstudienzeit | Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Eine Verlängerung der Studienzeit um maximal zwei weitere Semester ist auf Antrag hin möglich. Die Entscheidung darüber wird durch die Kommission nach § 4 getroffen. Die Studieninhalte gemäß des Studienverlaufsplans nach § 6 gelten im Fall einer Verlängerung auch für das zweite Studienjahr.

(2) Eine Beurlaubung entsprechend der Immatrikulationsordnung der Hochschule ist nur bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt, und bei Wahrnehmung des Mutterschaftsurlaubs oder von Elternzeit möglich. Sie ist ansonsten ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Urlaubs- und Krankenregelungen gemäß der Hausordnung des jeweiligen kooperierenden Theaters.

(3) Das Zertifikatsstudium Thüringer Opernstudio beginnt in der Regel im Wintersemester. Das Wintersemester beginnt am 01. Oktober und endet am 28. Februar, das Sommersemester beginnt am 1. März und endet am 30. September.

(4) Die Spielzeiten der kooperierenden Theater sind nicht identisch mit den Unterrichtssemestern. Die Ausbildung umfasst ein Jahr, entsprechend der Spielzeit an den Theatern beginnend zum 15.08. eines Kalenderjahres, und kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(5) Die Studieninhalte sind schwerpunktmäßig durch die musikalischen und szenischen Proben sowie die Aufführungen des jeweiligen kooperierenden Theaters definiert.

(6) Der Studierende schließt für die Praxisphasen separate Vereinbarungen mit dem jeweils zuständigen Theater. Ein Verstoß des Studierenden gegen die Vereinbarungen kann zu einer außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft im Thüringer Opernstudio durch die Kommission führen, was zugleich die sofortige Exmatrikulation an der Hochschule nach sich ziehen würde.

§ 6 **Studienleistungen**

- (1) Die im Zertifikatsstudiengang Thüringer Opernstudio nach dem Modulhandbuch geforderten Studienleistungen sind jeweils zusammenfassend im Studienverlaufsplan (SVP) dargestellt, welcher als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung ist. Er enthält die Bezeichnung des Moduls, die Bezeichnung, die Art und den Umfang der Lehrveranstaltung, die ECTS-Leistungspunkte (CP) und das Semester, für das die Belegung der Lehrveranstaltung empfohlen wird.
- (2) Die Voraussetzungen zum Erwerb der in dem SVP vorgesehenen CP sowie deren Durchführung sind in der RPSO geregelt.
- (3) Das jeweils zuständige Theater bestätigt gemäß der Kooperationsvereinbarung die Erfüllung der in dem SVP definierten Praxisanteile gegenüber der Hochschule.

§ 7 **Abschluss | Zertifikat**

- (1) Sind alle vorgesehenen Studienleistungen erbracht, was die Teilnahme an allen für die Studierenden vorgesehenen Probe- und Opernveranstaltungen einschließt, wird ein entsprechendes Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat trägt die Unterschrift des Präsidenten und eines verantwortlichen Vertreters des jeweiligen kooperierenden Theaters.

§ 8 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01. August 2025 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2025/2026 ein Studium im Zertifikatsstudiengang Thüringer Opernstudio aufgenommen haben.
- (2) Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat.
- (3) Änderungen des SVP zeigt die Hochschule den beteiligten Theatern durch eine dokumentierte Übersendung des hochschulintern beschlossenen Dokuments an. Sofern die Änderungen den Umfang und/oder die Inhalte der Praxisanteile tangieren, bedarf es einer Zustimmung der Theater.

Weimar, den 05. November 2025

Prof. Anne-Kathrin Lindig
Präsidentin

Zertifikat

Thüringer Opernstudio

[Vorname] [Nachname]

geboren am [TT.MM.JJJJ] in [Ort]

hat an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in der Zeit
vom [TT.MM.JJJJ] bis [TT.MM.JJJJ] gemäß der geltenden
Fachstudienordnung für das Thüringer Opernstudio (60 CP) den

Postgradualen Studiengang Thüringer Opernstudio

erfolgreich absolviert.

Neben den im Transcript of Records erbrachten Studienleistungen wurde künstlerisch-praktische
Bühnenerfahrung an den folgenden Theatern erworben:

[Deutsches Nationaltheater und Staatskapelle Weimar GmbH – Staatstheater Thüringen]

[Theater Erfurt]

[Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen GmbH]

[Theater Altenburg Gera gGmbH]

Transcript of Records

Zertifikatsstudiengang Thüringer Opernstudio

Vorname Name: [Vorname] [Nachname]	Matrikel-Nr.: [XXXXX]
Geburtsdatum: [TT.MM.JJJJ]	Geburtsort: [Ort]
Immatriculiert am: [TT.MM.JJJJ]	Exmatrikuliert zum: [TT.MM.JJJJ]

Gemäß der Fachstudienordnung für das Thüringer Opernstudio an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vom 05.11.2025 wurden folgende Studienleistungen erbracht:

	SWS	Credits
Pflichtbereich		
Modul Künstlerische Präsentation I		
Mitwirkung an Proben und Aufführungen im jeweiligen kooperierenden Theater und/oder in Hochschul-Projekten		16
Hauptfach Gesang	1,00	9
Werkstudium (Lied- und Partienstudium)	0,75	4
Auftrittstraining/Vorsingetraining	0,50	1
Modul Künstlerische Präsentation II		
Mitwirkung an Proben und Aufführungen im jeweiligen kooperierenden Theater und/oder in Hochschul-Projekten		16
Hauptfach Gesang	1,00	9
Werkstudium (Lied- und Partienstudium)	0,75	4
Auftrittstraining/Vorsingetraining	0,50	1
Summe		60
Wahlbereich		
Belegte extracurriculare Lehrangebote		
Kulturmanagement/Selbstmanagement	xx	xx
Karrieremanagement (Bühnen- und Vertragsrecht)	xx	xx
Phonetik gesungener Sprachen	xx	xx
Bühnensprechen Deutsch	xx	xx
Summe		xx

Weimar, den [TT.MM.JJJJ]

Die Präsidentin

[Vertreter kooperierende Theater]

(Siegel)

Prof. Anne-Kathrin Lindig

Anlage 02

Studienplan Thüringer Opernstudio*						
		Sem1		Sem2		
Lehrveranstaltung	LV-Form	SWS	CP	SWS	CP	Leistung
Module Künstlerische Präsentation I + II		30		30		
Mitwirkung an Proben und Aufführungen im jeweiligen kooperierenden Theater und/oder in Hochschul-Projekten	Ü	gemäß Proben- und Spielplan am Theater und/oder an der Hochschule	16	gemäß Proben- und Spielplan am Theater und/oder an der Hochschule	16	T
Hauptfach Gesang	E	1,00	9	1,00	9	T
Werkstudium (Lied- und Partienstudium)	E	0,75	4	0,75	4	T
Auftrittstraining / Vorsingetraining	G	0,50	1	0,50	1	T
Extracurriculare Lehrangebote	ergänzender optionaler Studienbereich - nach freier Lehrkapazität					
Kulturmanagement/Selbstmanagement	S/Ü	1,00	1		1	T
Karrieremanagement (Bühnen- und Vertragsrecht)	G	0,50	1		1	T
Phonetik gesungener Sprachen	G	0,75	2	0,75	2	T
Bühnensprechen Deutsch (bei Bedarf wählbar)	E	0,50	2	0,50	2	T

* Bei Verlängerung des Stipendiums um ein zweites Jahr wird der Studienplan in gleicher Weise fortgesetzt.